



## **Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

zum Vorhaben:

### **Verholung Dock IV von der Barkhausenstr 60 in die Bückingstr. 96.**

#### Antragstellerin:

Lloyd Werft Bremerhaven GmbH  
Brückenstraße 25  
27568 Bremerhaven

#### **1. Beschreibung**

Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH beabsichtigt das bisher in der Barkhausenstraße 60 betriebene Schwimmdock Dock VI in die Bückingstraße 96 zu verholen. Das bisher in der Barkhausenstr. betriebene Schwimmdock Dock VI soll bis zum Beginn der Ertüchtigungsmaßnahmen Pier Kaiserhafen III Westkaje Süd in gleicher Form betrieben werden. Das Dock VI wird als Ergänzung zu den bisher genehmigten Docks I - III genutzt werden.

Aufgrund der Unternehmensentwicklung der Lloyd Werft Bremerhaven GmbH (LWB) und der Zusammenarbeit mit anderen Werftbetrieben der Rönner-Gruppe plant die LWB ein weiteres Dock in den Werftbetrieb zu integrieren. Dazu soll das bisherige Dock VI der BREDO DRY DOCKS GMBH von seinem jetzigen Standort abgebaut werden und an seine frühere Position im Kaiserhafen III (KH III), Westseite, Position 600 - 800 wieder in Betrieb genommen werden.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.18 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.12.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

#### **3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 (1) BImSchG der Anlage in der Version vom 25.07.2023. Dieser beinhaltet u.a.:
  - Antrag nach § 16 (2) BImSchG, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
- Schallimmissionsprognose, technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH vom 07.07.2023
- Statik Schwimmdock VI – Ingenieurberatung Bröggelhoff vom 21.04.2023
- Gebrauchserlaubnis Hansestadt Bremisches Hafenamt vom 27.04.2023



- Gestattungsvertrag bremenports vom 05.06.2023
- Altlastenauskunft Kampfmittelauskunft vom 19.06.2023
- Wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung von zwei Dalben 650/2023 vom 02.06.2023
- Wasserrechtliche Erlaubnis Nachtrag zu 130/2018 vom 17.05.2023

## **4. Umweltauswirkungen**

### **4.1 Standort des Vorhabens**

Da die BREDO DRY DOCKS GmbH das Betriebsgelände am Kaiserhafen I, Barkhausenstraße zum 30.06.2023 verlassen wird, wird das Dock VI (ehemals IV) zu dem Liegeplatz im Kaiserhafen III an der Bückingstraße verlegt, an dem es sich bis vor einigen Jahren befunden hatte.

Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet, noch grenzt es an diese.

### **4.2 Größe des Vorhabens**

Das bisher in der Barkhausenstr. betriebene Schwimmdock Dock VI soll bis zum Beginn der Ertüchtigungsmaßnahmen Pier Kaiserhafen III Westkaje Süd in gleicher Form betrieben werden. Das Dock VI wird als Ergänzung zu den bisher genehmigten Docks I - III genutzt werden. Die Flächeninanspruchnahme beträgt 3000 m<sup>2</sup>.

### **4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)**

Zur Durchführung eines Dockvorgangs wird Hafenwasser entnommen und wieder dem Hafenbecken zugeführt. Eine Beeinträchtigung des Hafenwasserstandes ist aufgrund der geringen Mengen nicht gegeben. Regenwasser das im Dock anfällt wird dem Hafenbecken zugeführt. Regen- und Waschwasser das kontaminiert sein könnte wird über die Bestehende Wasseraufbereitungsanlage gereinigt und dann im Rahmen der bestehenden Genehmigung dem Hafenbecken zugeführt.

### **4.4 Erzeugung von Abfällen**

Durch das geplante Vorhaben fallen keine anderen Abfallarten an. Die während der Errichtung der Änderungen anfallenden Bauabfälle werden fachgerecht entsorgt.

### **4.5 Lärmschutz**

Es liegt eine Schallimmissionsprognose zur Verlegung eines Docks innerhalb des Kaiserhafens Bremerhaven von der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH vom 07.07.2023 vor. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung ist aus den Ergebnissen ersichtlich, dass an der Mehrzahl der Immissionsorte eine z. T. zweistellige Pegelreduzierung aufgrund der Dockverlegung zu erwarten ist. Darüber hinaus werden zur Tageszeit die Richtwerte nach TA Lärm durch die Zusatzbelastung des Docks an allen maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB unterschritten, sodass sich die Immissionsorte nach Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich des Docks befinden. Im Fall von Nachtarbeit werden die Richtwerte durch die Zusatzbelastung des Docks an allen Immissionsorten eingehalten und z. T. unterschreiten die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert dann um mindestens 6 dB, sodass die Schallimmissionen im Regelfall nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm dort als nicht relevant anzusehen sind

### **4.6 Luftreinhaltung**

Die Arbeiten werden entsprechend des BVT-Merkblattes "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" durchgeführt. Die Anforderungen der TA Luft müssen im bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten werden. Der Stand der Technik wird entsprechend 31. BImSchV regelmäßig überprüft.



#### 4.7 Wasser und Abwasser

Auf dem Dock fällt Abwasser bei zwei verschiedenen Betriebsvorgängen an. Zum einen, beim Waschen der Seeschiffe mit einem Hochdruckreiniger und zum anderen, das direkt anfallende Schiffsabwasser. Das anfallende Waschwasser wird durch den Höhenunterschied von der Dockmitte zu den beiden Seitenkästen geleitet. Die Seitenkästen sind so abgedichtet, dass kein Wasser in den Hafen entweichen kann. Parallel hierzu wird das Dock während der Waschvorgänge so getrimmt, dass es eine Neigung in südliche Richtung hat und das Abwasser somit entlang der Seitenkästen in die beiden Lenzbrunnen am Ende des Docks fließt. Von dort wird das Abwasser über ein Rohr- und Schlauchleitungssystem in einen an Land positionierten mobilen Puffertank (ca. 15 m<sup>3</sup>) gepumpt. Der mobile Puffertank wird zum Entleeren zum Übergabepunkt am Kaiserdock I verbracht. Dort wird das Waschwasser über ein Rohrsystem zur Wasseraufbereitungsanlage befördert. Das direkt anfallende Schiffsabwasser wird je nach Abwasserart (Grauwasser, Schwarzwasser, Bilgenöle) durch zertifizierte Beförderer / Entsorger mit einem Tankwagen entsorgt.

#### 4.8 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Vorhaben fällt nicht unter die 12. BImSchV (Störfallverordnung). Es wird keine Lagerung von Stoffen an Bord des Schwimmdocks durchgeführt. Der Tagesbedarf von Stoffen wie Öle und Farben zur Durchführung von Reparaturarbeiten an Schiffen wird bereitgestellt.

#### 5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de/portal](http://www.uvp-verbund.de/portal)) bekannt gemacht.

gez.  
Meyer